

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An den  
Präsidenten  
des Landtags von  
Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 15. April 2014  
Durchwahl 0711/279-4225  
Telefax 0711/279-2943  
Name Christiana Stahl-Wagner  
Gebäude Thouretstraße 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 34-6600.0/246/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Dr. Monika Stolz u. a. CDU  
- Erschwert die Landesregierung den Schulartwechsel?  
- Drucksache 15/4985**

**Ihr Schreiben vom 27. März 2014, Az.: I/2.4**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt – in Abstimmung mit dem  
Staatsministerium – zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,  
zu berichten,*

1. *wie viele Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Halbjahr des Schuljahrs  
2013/2014 von einem allgemein bildenden Gymnasium oder einer Realschule auf eine  
Haupt-/Werkrealschule oder Gemeinschaftsschule gewechselt haben;*

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik werden nur Zahlen zu Schülerinnen und Schülern erhoben, die zu Beginn des Schuljahres die Schulart gewechselt haben. Zahlen zu Schülerinnen und Schülern, die im Lauf des Schuljahres, z. B. zum Schulhalbjahr, die Schulart gewechselt haben, werden nicht erhoben.

2. *ob es mündliche oder schriftliche Anweisungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport oder der Schulverwaltung gibt, die es den Gymnasien und Realschulen untersagen, Schülerinnen und Schülern, die das dortige Leistungsniveau nicht erreichen, zu einem Wechsel auf eine Realschule bzw. Haupt/Werkrealschule zu raten;*

Es gibt keine derartige Anweisung von Seiten des Kultusministeriums oder der Schulverwaltung.

Im Mittelpunkt aller Beratungen der Schulen und der Schulverwaltung steht die gelingende Bildungsbiographie jedes einzelnen Schülers/jeder einzelnen Schülerin. Schulverwaltung und Schulen sind vor allem dem Wohl der Kinder und Jugendlichen verpflichtet und beraten daher objektiv, kompetent und mit umfassender Kenntnis über die pädagogischen Möglichkeiten der Schularten.

3. *ob Schülerinnen und Schüler, die von einer anderen Schulart auf eine Gemeinschaftsschule wechseln wollen, abgewiesen werden können;*
4. *wenn ja, welche Gründe bei einer Abweisung seitens der Schule zwingend vorliegen müssen;*

Rechtliche Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Gemeinschaftsschule ist § 88 Absatz 4 des Schulgesetzes. Die Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Schülerin oder der Schüler nicht am Schulort wohnt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist. Die Rechtslage ist also insoweit identisch mit der an den Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen oder den Gymnasien.

Gründe für eine Abweisung bestehen nach Maßgabe des § 88 Abs. 4 Schulgesetz dann, wenn ansonsten die Aufnahmekapazitäten der Gemeinschaftsschule überschritten würden.

Für den Wechsel aus einer anderen Schulart in die bisher existierenden Klassenstufen der Gemeinschaftsschule gibt es keine spezifischen Anforderungen wie z. B. Notenhürden.

5. *ob ihr Fälle bekannt sind, bei denen Schülerinnen und Schüler, die von einer Realschule auf eine Gemeinschaftsschule wechseln wollten, abgewiesen wurden;*
6. *wenn ja, wie sie eine solche Abweisung im Lichte des Elternwahlrechts beurteilt;*
7. *wenn ja, ob sie eine Abweisung mit dem besonderen Anspruch der Gemeinschaftsschulen für vereinbar hält, eine Schulart für alle Schülerinnen und Schüler zu sein;*

In der Gemeinschaftsschule entfällt die frühzeitige Festlegung auf bestimmte Bildungsgänge. Alle Abschlussmöglichkeiten bleiben bis zur zehnten Klasse offen. Dies ist ein Fortschritt in der Bildungspolitik, da alle Schülerinnen und Schüler den individuell besten Lernerfolg erreichen können.

Nach § 41 Schulgesetz obliegt dem Schulleiter/der Schulleiterin die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler an seiner/ihrer Schule. Dabei steht für den Schulleiter/die Schulleiterin die Perspektive auf eine gelingende Bildungsbiographie des jeweiligen Schülers/der jeweiligen Schülerin im Vordergrund.

Aus diesen oben genannten Gründen wird die Schulverwaltung bemüht sein, allen Schülerinnen und Schülern den von den Eltern gewünschten Bildungsgang zu ermöglichen.

8. *auf welche Weise sie sicherstellen wird, dass jeder Schüler und jede Schülerin bei einem Schulwechsel auf die Schulart seiner Wahl wechseln kann und Abweisungen vermieden werden;*

Die Schulen sowie die Schulverwaltung haben die Aufgabe, orientiert an den Wünschen und Interessen der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern, einen passgenauen und damit gelingenden Übergang zwischen den Schularten zu ermöglichen, um so Bildungsbiographien positiv zu beeinflussen. Die Rahmenbedingungen für einen solchen Wechsel sind unter Ziffer 3 und 4 dargestellt. Es ist stets das Ziel, Abweisungen zu vermeiden.

Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler ihrem Wunsch entsprechend zwischen den Schularten wechseln können, Abweisungen also vollständig vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Andreas Stoch MdL  
Minister

gez.  
Dr. Jörg Schmidt  
Ministerialdirektor